

### **3. Nachtrag**

#### **zur Satzung über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren**

---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.786),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.2002 (GVBl. I S. 659),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

§ 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 29.10.1986 in Verbindung mit der Zustimmung des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder vom 15.11.1990,

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen in ihrer Sitzung am 06.11.2012 nachstehenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren beschlossen.

#### **Artikel 1**

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde für die Einrichtung und den Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes sowie die Gebühren für den Transport und die Anlieferung von Bauschutt auf die zentrale Bauschuttaufbereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis gedeckt werden.

(2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde geschätzt.

(3) Die Gebühr beträgt:

1. für pflanzliche Abfälle :

- |   |        |
|---|--------|
| a) für die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 0,5 m <sup>3</sup> (Pkw-Kofferraum) | 3,00 € |
| b) die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 1 m <sup>3</sup>                        | 5,00 € |
| c) für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup>                                   | 5,00 € |

2. für Bauschuttkleinmengen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Anlieferung von Kleinmengen (Volumen einer Schubkarre/4-5 Eimer)                  | 3,00 €  |
| b) für die Anlieferung über die Kleinmengen hinaus bis 0,5 m <sup>3</sup> (Tagesanlieferung) | 8,00 €  |
| c) für die Anlieferung über 0,5 m <sup>3</sup> bis 1,0 m <sup>3</sup>                        | 15,00 € |

**Artikel 2**

Dieser 3. Nachtrag tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Guxhagen, 07.11.2012

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Guxhagen

Slawik  
Bürgermeister